

**Herausgeber:**

Der Landrat des Kreises Coesfeld

**Erscheinungsweise:**

In der Regel am 15. und 30. jeden Monats und bei Bedarf

**Abonnementpreis:**

45,00 EUR jährlich - Einzelstück 1,50 EUR inkl. Porto

**Anforderungen sind zu richten an:**

Kreis Coesfeld - Der Landrat - Büro des Landrats

48651 Coesfeld, Tel. 02541-189150, Fax 02541-189198

E-Mail: amtsblatt@kreis-coesfeld.de

**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Kreises Coesfeld  
und der Stadt Dülmen**

**Ausgabe: 03/2020****Datum: 14.02.2020****Inhalt dieser Ausgabe:**

Nr.			Seite
08	Stadt Dülmen	<b>Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin sowie der Vertretung der Stadt Dülmen am 13.09.2020</b>	9
09	Stadt Dülmen	<b>Bekanntmachung über die Einteilung des Wahlgebietes der Stadt Dülmen in Wahlbezirke</b>	12
10	Sparkasse Westmünsterland	<b>Aufgebote von Sparkurkunden der Sparkasse Westmünsterland</b>	17

08/20 - Stadt Dülmen**Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin sowie der Vertretung der Stadt Dülmen am 13.09.2020**

Gemäß § 75b Abs. 1 Satz 1 und § 24 der Kommunalwahlordnung - KWahlO - vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S. 967) zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Oktober 2019 (GV. NRW. S. 602) fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die oben genannten Wahlen auf.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die von der Wahlleiterin der Stadt Dülmen, Tiberstr. 17, 48249 Dülmen, Zimmer 1.01 während der Öffnungszeiten:

montags bis freitags	08.30 bis 12.00 Uhr
montags	14.00 bis 16.00 Uhr
donnerstags	14.00 bis 18.00 Uhr

kostenlos abgegeben werden.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 und 17 sowie der §§ 46b und 46d Abs. 1 bis 3 des Kommunalwahlgesetzes - KWahlG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) und der §§ 25, 26 und 31 sowie der §§ 75a und 75b KWahlO weise ich hin.

**1. Allgemeines**

1.1 Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern/ Einzelbewerberinnen), von diesen allerdings keine Reserveliste, eingereicht werden. Wer für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen. Parteien und Wählergruppen können auch gemeinsam einen Bewerber/ eine Bewerberin vorschlagen.

1.2 Als Bewerber/Bewerberin einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber/ Bewerberinnen in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger/Unionsbürgerinnen), die in Deutschland wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Die Bewerber/Bewerberinnen und die Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlungen sind in geheimer Wahl zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/Bewerberinnen auf der Reserveliste und für die Bestimmung eines Bewerbers/einer Bewerberin als Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin für einen anderen Bewerber/ eine andere Bewerberin. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Als Vertreter/Vertreterin für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter/Vertreterinnen einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlung und die Bewerber/Bewerberinnen sind frühestens ab dem 1. August 2019, die Bewerber/Bewerberinnen für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke zu wählen.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber/der Bewerberinnen mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter/Vertreterinnen oder Wahlberechtigte/n und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Der Leiter/Die Leiterin der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer/Teilnehmerinnen haben dabei gegenüber der Wahlleiterin an Eides statt zu versichern, dass die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Bewerber/Bewerberinnen für die Vertretung in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/der Bewerberinnen und die Bestimmung der Ersatzbewerber/Ersatzbewerberinnen in geheimer Abstimmung erfolgt sind. Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.

1.3 Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung der Stadt/Gemeinde, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für auf Landesebene organisierte Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

Welche Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 KWahlG dem Bundeswahlleiter die Unterlagen eingereicht haben und wo und bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden können, hat das Ministerium für Inneres und Kommunales öffentlich bekannt gemacht (MBl. NRW. 2019 S. 764).

## 2. Wahlvorschläge für das Amt des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin

2.1 Wahlvorschläge für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin können auch von Parteien und Wählergruppen gemeinsam eingereicht werden. In diesem Fall ist der Bewerber/die Bewerberin entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der beteiligten Wahlvorschlagsträger zu wählen. Die Träger des gemeinsamen Wahlvorschlags dürfen keinen anderen als den gemeinsamen Bewerber/die gemeinsame Bewerberin wählen und zur Wahl vorschlagen.

Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- Den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht, bei gemeinsamen Wahlvorschlägen die Namen und ggf. die Kurzbezeichnungen aller beteiligten Wahlvorschlagsträger; andere Wahlvorschläge können durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden;
- Familiennamen, die Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers/der Bewerberin.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

2.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Gemeinsame Wahlvorschläge müssen von den jeweiligen für das Wahlgebiet zuständigen Leitungen aller beteiligten Wahlvorschlagsträger unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss der Unterzeichner/die Unterzeichnerin des Wahlvorschlags im Wahlgebiet wahlberechtigt sein. Wer für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen.

2.3 Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens 220 Wahlberechtigten der Stadt persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsträger nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

Unterstützungsunterschriften für gemeinsame Wahlvorschläge sind nur beizubringen, wenn alle beteiligten Wahlvorschlagsträger unter die in Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen fallen.

2.4 Muss ein Wahlvorschlag von mindestens 220 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14c zur KWahlO zu erbringen. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Die Formblätter werden auf Anforderung von der Wahlleiterin kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung

rung sind der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei gemeinsamen Wahlvorschlägen sämtliche beteiligten Parteien oder Wählergruppen, bei Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen das Kennwort, sowie Familienname, die Vornamen und Wohnort des/der vorzuschlagenden Bewerbers/Bewerberin anzugeben. Die Wahlleiterin hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.

- Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen dies auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; neben der Unterschrift sind Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt, Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners/der Unterzeichnerin anzugeben.
- Für jeden Unterzeichner/jede Unterzeichnerin ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Stadt Dülmen nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass er/sie im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.
- Ein Wahlberechtigter/Eine Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine/ihre Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig, die gleichzeitige Unterzeichnung eines Wahlvorschlags für einen Wahlbezirk und eine Reserveliste bleibt unberührt.

Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber/die Bewerberin ist zulässig, wenn dieser/diese in der Stadt wahlberechtigt ist.

#### 2.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers/der Bewerberin nach dem Muster der Anlage 12c zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden. Dabei hat der Bewerber/die Bewerberin zu versichern, dass er/sie für keine andere Wahl zum Bürgermeister/zur Bürgermeisterin oder Landrat/Landrätin kandidiert. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.
- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13b zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung des Bewerbers/der Bewerberin (Anlage 9c zur KWahlO) mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt (Anlage 10c zur KWahlO).

### 3. Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk

#### 3.1 Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- Den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/

Einzelbewerberinnen können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden.

- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers/der Bewerberin; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

#### 3.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens ein Unterzeichner/eine Unterzeichnerin seine/ihre Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten.

#### 3.3 Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen ferner von mindestens 5 Wahlberechtigten des Wahlbezirks, für den der Kandidat/die Kandidatin aufgestellt ist, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner/Unterzeichnerinnen bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der/die Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

#### 3.4 Muss ein Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk von mindestens 5 Wahlberechtigten des Wahlbezirks unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14a zur KWahlO zu erbringen.

Nr. 2.4 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass der Unterzeichner/die Unterzeichnerin im Wahlbezirk wahlberechtigt ist. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber/die Bewerberin ist zulässig.

#### 3.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers/der Bewerberin nach dem Muster der Anlage 12a zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO abgegeben werden. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.
- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13a zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO erteilt werden.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber/der Bewerberinnen mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; ihrer Befügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung

der Niederschrift und der Versicherungen an Eides statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigelegt ist. (Siehe auch Nr. 1.2 Abs. 8 dieser Bekanntmachung.)

- Sofern sich Beamte oder Arbeitnehmer nach § 13 Abs. 1 oder 6 des KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis, falls die Wahlleiterin dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.

#### 4. Wahlvorschläge für die Reserveliste

4.1 Für die Reserveliste können nur Bewerber/Bewerberinnen benannt werden, die für eine Partei oder Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.

4.2 Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11b zur KWahlO eingereicht werden. Sie muss enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die die Reserveliste einreicht;
- Familienname, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber/Bewerberinnen in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Die Reserveliste soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein Bewerber/eine Bewerberin, unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin für einen/eine im Wahlbezirk oder für einen/eine auf einer Reserveliste aufgestellten/aufgestellte Bewerber/Bewerberin sein soll.

4.3 Soll ein Bewerber/eine Bewerberin auf der Reserveliste Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin für einen im Wahlbezirk oder für einen/eine auf der Reserveliste aufgestellten anderen Bewerber/aufgestellte andere Bewerberin sein (§ 16 Abs. 2 KWahlG), so muss die Reserveliste ferner enthalten:

- den Familien- und Vornamen des/der zu ersetzenden Bewerbers/Bewerberin;
- den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der der/die zu ersetzende Bewerber/Bewerberin aufgestellt ist.

4.4 Reservelisten der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens 39 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14b zur KWahlO zu erbringen; bei Anforderung der Formblätter ist der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben. Für die Unterzeichnung gelten Nr. 2.3 und 2.4 entsprechend.

4.5 Muss die Reserveliste von mindestens 39 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften

auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14b zur KWahlO zu erbringen. Bei Anforderung der Formblätter ist die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben. Für die Unterzeichnung gelten Nr. 2.4 und 3.4 entsprechend. Die Zustimmungserklärung der Bewerber/Bewerberinnen ist auf der Reserveliste nach dem Muster der Anlage 11b oder einzeln nach dem Muster der Anlage 12b zur KWahlO abzugeben. Einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerber/Bewerberinnen gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung dem Wahlbezirksvorschlag beigelegt ist.

Die Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Stadt Dülmen sind spätestens bis zum

**16.07.2020, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist)**

bei der Wahlleiterin der Stadt Dülmen, Tiberstr. 17, 48249 Dülmen, Zimmer 1.01, einzureichen.

**Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, vorher noch behoben werden können.**

Auf die Bekanntmachung über die Abgrenzung der 22 Wahlbezirke vom 14. Februar 2020 in ebendieser Ausgabe des Amtsblattes des Kreises Coesfeld wird hingewiesen.

Dülmen, den 07.02.2020

Stadt Dülmen  
Die Bürgermeisterin  
gez. Stremlau  
Wahlleiterin

#### 09/20 - Stadt Dülmen

#### **Bekanntmachung über die Einteilung des Wahlgebietes der Stadt Dülmen in Wahlbezirke**

Der Wahlausschuss der Stadt Dülmen hat in seiner Sitzung am 12.02.2020 für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin sowie der Vertretung der Stadt Dülmen bei den Kommunalwahlen 2020 das Wahlgebiet der Stadt Dülmen in 22 Wahlbezirke eingeteilt.

Gemäß § 6 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (KWahlG) in Verbindung mit § 3 Ziff. 3 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) wird die Einteilung wie unten aufgeführt bekannt gemacht.

Der Beschluss des Wahlausschusses vom 11.09.2019, bekannt gemacht in den Amtsblättern des Kreises Coesfeld Nr. 23/2019 vom 30.09.2019 sowie Nr. 26/2019 vom 08.11.2019, ist aufgehoben worden.

#### **Straßenverzeichnis**

**Wahlbezirk 1**  
Adolf-Kolping-Straße  
Am Schloßgarten  
An den Wiesen  
An der Kreuzkirche

Bergfeldstraße  
Borkener Straße 1 - 29  
Bärenstiege  
Bült  
Charleville-Mézières Platz  
Coesfelder Straße 1 - 65  
Domänenrat-Kreuz-Straße  
Droste-Hülshoff-Straße 1 - 11  
Goetheweg  
Halterner Straße 1 - 17  
Kirchgasse  
Königswall  
Lohwall  
Lüdinghauser Straße 1 - 41  
Markt  
Marktgasse  
Marktstraße  
Münsterstraße 1 - 44  
Nonnengasse  
Nonnenwall  
Nordring  
Ostring  
Overbergplatz  
Rathausgasse  
Schloßpark  
Schloßstraße  
Schulgasse  
Tibergasse  
Tiberstraße 1 - 41  
Viktorstraße  
Vollenstraße  
Westring

**Wahlbezirk 2**

Aloysstraße  
August-Schlüter-Straße  
Butterkamp  
Coesfelder Straße 67 - 114  
Droste-Hülshoff-Straße 12 - 999  
Elsa-Brändström-Straße 56 - 999  
Franz-Hermanns-Weg  
Haverlandweg 1 - 49  
Hohe Straße 55 - 999  
Kirschners Stiege  
Krummer Weg  
Münsterstraße 57 - 105  
Paul-Gerhardt-Straße  
Pluggendorfer Straße  
Richters Esch  
Sandkuhlenweg  
Schillerweg  
Schöne Breide  
Stockhover Weg 24 - 74  
Tellweg  
Unmatenstiege  
Unmatenweg  
Windmühlenberg

**Wahlbezirk 3**

A.-K.-Emmerick-Straße 14 - 999  
Alter Ostdamm  
Am Holzplatz  
An der Steinkuhle 1 - 39, 41  
Augustinerweg  
Balkeweg  
Eibenweg  
Erlenweg  
Eschenweg  
Gemarkenweg 22 - 999  
Hülsenhof  
Hülsenweg 1 - 42, 44  
Kampweg

Kuhlenkamp  
Königsfeldweg  
Meisenweg  
Mispelweg  
Osthover Weg  
Ostlandwehr 41 - 69  
Pappelweg  
Sanddornweg  
Schedelichstraße 1 - 27 ungerade  
Schwarze Kamp  
Sendener Straße 1 - 47  
Wedeler

**Wahlbezirk 4**

A-Laumann-Weg  
Albert-Schweitzer-Weg  
Alfred-Nobel-Weg  
Alter Gartenweg  
An der Spinnerei  
An der Weberei  
An der Wette  
Anne-Frank-Weg  
Bahnhofstraße  
Dietrich-Bonhoeffer-Weg  
Eisenbahnstraße  
Elsa-Brändström-Straße 1 - 55  
Fehrbelliner Platz  
Friedrich-Ruin-Straße  
Heinrichstraße  
Hohe Straße 1 - 54  
Julius-Kalhoff-Weg  
Kapellenweg 55 - 999  
Kreuzweg  
Ludwig-Wiesmann-Straße  
Lüdinghauser Straße 42 - 116  
Münsterstraße 45 - 56  
Willi-Ricker-Weg

**Wahlbezirk 5**

Am Burdiek  
Auf dem Bleck  
Auf der Brede  
Azaleenweg  
Baumschulenweg 61 - 86  
Breslauer Straße  
Bruchweg  
Dahlienstraße  
Dernekamp 151, 153, 155  
Dernekämper Esch  
Erbdrostenweg  
Fliederweg  
Ginsterweg  
Grote Busch  
Haselbrink  
Hiddingseler Straße  
Industriestraße  
Irisweg  
Kornblumenstraße  
Lilienstraße  
Lüdinghauser Straße 172 – 196 gerade, 212, 212 a, 214, 220, 222  
Narzissenstraße  
Nelkenweg  
Rosenstraße  
Sonnenblumenstraße  
Tulpenweg  
Veilchenweg  
Weidenstraße  
Wierlings Busch  
Wierlings Esch  
Wierlings Hook  
Wierlings Kamp

**Wahlbezirk 6**

Ahornweg  
 Am Bache  
 Am Hofgarten  
 Am Turnplatz  
 Baumschulenweg 1 - 16  
 Beckweg  
 Bischof-Kaiser-Straße  
 Buschwiesen  
 Dernekämper Höhenweg  
 Dövelingsweg  
 Engsterstein  
 Frankenweg  
 Franz-Wesener-Straße  
 Geschwister-Scholl-Weg  
 Haselbachweg  
 Heinrich-Leggewie-Straße  
 Hülstener Straße 121  
 Kapellenweg 17 - 21 ungerade, 22 - 54  
 Klausenweg  
 Kleine Koppel  
 Letterhausstraße  
 Lindenweg  
 Lüdinghauser Straße 119 - 164, 173 - 245 ungerade  
 Maximilian-Kolbe-Weg  
 Mühlenweg 1 - 136  
 Olfener Weg  
 Reitacker  
 Riedweg  
 Steinweg  
 Sythener Weg  
 Teutenrod  
 Ulmenweg  
 Ächtern Ossenstall

**Wahlbezirk 7**

Am Hange  
 Am Wiedehagen  
 An der Eisenhütte  
 An der Silberwiese  
 Borgplacken  
 Brinkweg  
 Brokweg  
 Burgweg  
 Börnste 2a, 2c, 28, 30 ,31  
 Dammweg  
 Felderstraße  
 Gausepatt 39 - 999  
 Halterner Straße 39 - 248, 250, 252  
 Hülstener Straße 1 - 89  
 Im Vorpark  
 Jahnstraße  
 Kapellenweg 1 - 16, 18, 20  
 Kobergstraße  
 Kohlbrink  
 Koppelweg  
 Kötteröde  
 Linnerstraße  
 Lütke Heideweg  
 Moorkamp  
 Mühlenweg 137 - 999  
 Peppermühl  
 Südring  
 Telgenkamp  
 Tiberstraße 42 - 999  
 Vorm Burgtor  
 Westhagen 87 - 999

**Wahlbezirk 8**

Am Wasserturm  
 Am Wildpark  
 Borkener Straße 30 - 204

Brentanostraße  
 Dalweg  
 Eichendorffstraße  
 Gausebrok  
 Hasselweg  
 Heidelohstraße  
 Hinderkingsweg  
 Luise-Hensel-Pfad  
 Merfelder Straße  
 Overbergstraße  
 Pestalozzistraße  
 Plusch  
 Stolbergstraße 41 - 65 ungerade  
 Westhagen 1 - 86

**Wahlbezirk 9**

Adam-Stegerwald-Straße  
 Auf der Flage 1 - 38  
 Auf der Höhe  
 August-Brust-Straße  
 Baaksgrund  
 Baaksquell  
 Borkener Straße 205 - 999  
 Clara-Schumann-Straße  
 Coesfelder Straße 120, 233 - 999  
 Dornenkamp  
 Flagenhof  
 Fleigenkamp  
 Grenzweg  
 Hanninghof  
 Otto-Hue-Straße  
 Schmeddinghove  
 Sebastian-Bach-Straße 54 - 999  
 Stolbergstraße 1 - 40, 42 - 56 gerade  
 Wagnerstraße

**Wahlbezirk 10**

Am alten Stadion  
 Am Sportplatz  
 Auf der Flage 39 - 999  
 Beethovenstraße  
 Coesfelder Straße 121 - 232  
 Danziger Straße  
 Haverlandhöhe  
 Haverlandweg 76 - 999  
 Händelstraße  
 Josef-Heiming-Straße  
 Mozartstraße  
 Nordlandwehr 119, 121, 123 - 999  
 Schleiderhook  
 Schleiderweg  
 Schubertstraße  
 Sebastian-Bach-Straße 1 - 53  
 Stockhover Weg 75 - 999  
 Theodor-König-Straße  
 Thomas-Göllmann-Straße

**Wahlbezirk 11**

A.-K.-Emmerick-Straße 1 - 13  
 Alte Badeanstalt  
 Alter Münsterweg  
 Am Luchtkamp  
 Am Teigelofen  
 An der Lehmkuhle 1 - 48  
 An der Steinkuhle 40, 42 - 999  
 Billerbecker Straße 1 - 71  
 Bischof-Ketteler-Straße 1 - 38, 40, 42  
 Gemarkenweg 1 - 21  
 Gerkenloher Weg  
 Gutenbergstraße  
 Haverlandweg 51 - 75

Larhüser Weg 1 - 30  
Leeser Esch  
Leuster Weg 1 - 40  
Münsterstraße 106 – 158  
Ostlandwehr 1 - 38  
Ovelgönne  
Roggenkämpe  
Stockhover Weg 1 - 23  
Waterfor  
Windhegge

**Wahlbezirk 12**

Am Silberknapp  
An de Kohdränk  
An der Lehmkuhle 49 - 999  
Auf dem Quellberg  
Barbarastraße  
Berghover Weg  
Bergstiege  
Billerbecker Straße 72 - 999  
Bischof-Ketteler-Straße 39, 41, 43 - 999  
Hochfeldstraße  
Hülsenweg 43, 45 - 999  
Im Brömken  
Im Lerchenfeld  
Königsberger Straße  
Könzgenstraße  
Larhüser Weg 31 - 999  
Leuster Weg 41 - 999  
Marienburger Straße  
Mitwick 32  
Münsterstraße 159 - 999  
Nienkamp  
Nordlandwehr 1 - 118, 120, 121  
Ostfeldmark  
Ostlandwehr 40  
Schultenplatz  
Stettiner Straße  
Thier-zum-Berge-Platz  
Tiberberg  
Tiberquelle  
Windthorststraße  
Worth

**Wahlbezirk 13**

Adlerweg  
Am Osthoff  
Am Pappelwäldchen  
Amselweg  
Birkenhain  
Braukkamp  
Buchenallee  
Drosselweg  
Eichenhain  
Finkenweg  
Forststiege  
Grüner Grund  
Grüner Winkel  
Haferkamp  
Hoher Heckenweg  
Holtkamp  
Ostdamm  
Ostlandwehr 70 - 999  
Schedelichstraße 4 - 26 gerade, 28 - 999  
Sendener Straße 48 - 999  
Spiekerhof  
Tannengrund  
Von-dem-Busche-Straße  
Zeisigweg  
Zum Forst  
Zum Weiher

**Wahlbezirk 14**

An der Pferdewiese  
Am Linnert  
Bergflagge  
Borkenbergstraße 120 - 999  
Dernekamp 1 - 150, 156 - 999  
Distelweg  
Fichtenweg  
Forstweg  
Friedensallee  
Fröbelstraße  
Geißheide  
Immenheide  
Löwenzahnweg  
Mitwick 1 - 31, 33 – 999  
Mühlenbrok  
Rödder 1 - 16b, 18, 20, 21 - 45, 47, 49, 51, 55, 55a, 57 -  
59, 60a, 61, 63  
Süskenbrock  
Tuzosträße

**Wahlbezirk 15**

Bauerschaft 166, 168, 172, 174, 178, 180, 188, 190  
Börnste 1, 2, 4 - 26, 32, 32a, 34, 41 - 999  
Empte 2  
Leuste  
Marienhof  
Merodenweg  
Weddern 1 - 31, 33 - 43, 45 - 60, 78 - 90, 135 - 144  
Welte 19 - 92, 110a, 111, 114 - 143, 145 - 149, 152 - 166

**Wahlbezirk 16**

Am Sillerkamp  
Am Wasserwerk  
An der Heide  
Borkenbergstraße 1 - 119  
Burgplatz  
Börnste 36, 38, 38a  
Gausepatt 1 - 38  
Halterner Straße 249, 251, 253 - 999  
Kleine Brückstraße  
Klusenkamp  
Koppelbusch  
Koppelwiesenweg  
Kortskamp  
Mauritiusstraße  
Nackenberg  
Neusträßer Ring  
Neusträßer Weg  
Nordweg  
Perdebände  
Perdekamp  
Sandstraße  
St-Barbara-Weg  
Strandbadweg  
Wallgarten  
Zum Dülmener See

**Wahlbezirk 17**

Am Friedhof  
Am Heubach  
Am Mühlenbach  
Am Schloß  
An den Eichen  
Antoniusstraße  
Bauerschaft 1 - 165, 170, 171, 176, 182 - 186a, 192 - 999  
Bergstraße  
Brocks Busch  
Dechant-Wieling-Straße  
Dorfstraße  
Edith-Stein-Straße

Eschstraße  
 Feldweg  
 Hasenpatt  
 Hoenersstiege  
 Hoenersweg  
 Johannesstraße  
 Jägerstiege  
 Karl-Leisner-Straße  
 Kirchstraße  
 Kornkamp  
 Lavesumer Straße  
 Merfelder Esch  
 Merode  
 Mittelweg  
 Raiffeisenstraße  
 Rekener Straße  
 Roruper Straße  
 Von-Croy-Weg  
 Von-Galen-Straße  
 Welte 144, 150, 150a, 150b

**Wahlbezirk 18**

Allee  
 Am Hausbusch  
 Birkenweg  
 Dülmener Straße  
 Empte 22 - 37  
 Empter Weg  
 Erikaweg  
 Erlengrund  
 Gartenstraße  
 Hanrorup  
 Hauptstraße  
 Heideweg  
 Heidkämpe  
 Holsterbrink  
 Hövel  
 Kirchplatz  
 Kirchspiel Rorup  
 Klosterweg  
 Letter Straße  
 Limbergen-Hövel  
 Limberger Straße  
 Ludgerusplatz  
 Lönsweg  
 Pastor-Rück-Straße  
 Reichenbergstraße  
 Rote Erde  
 Schulstraße  
 Speckkamp  
 Stockenkamp  
 Uedingsweg  
 Vorsundern  
 Wacholderweg  
 Welte 2 - 18a, 94 - 110, 112  
 Welter Straße  
 Wortkamp  
 Zum Forstpohl

**Wahlbezirk 19**

Alte Kirchstraße  
 Am Hagenbach  
 Am Kleuterbach  
 Auf der Geist  
 Buldergeist  
 Daruper Straße  
 Dinkelhook  
 Empte 4 - 21, 38 - 58  
 Gerstenkamp  
 Glindkamp  
 Heifoer  
 Im Ried  
 Kleefeld

Limbergen  
 Lütke Feld  
 Peerkamp  
 Weddern 32, 44, 62 - 76a, 91 - 130  
 Weitenkamp

**Wahlbezirk 20**

Blumenstraße  
 Brinkkamp  
 Brinkmannstraße  
 Brockstraße  
 Clemensstraße  
 Dapperskamp  
 Die Nielen  
 Friedenstraße  
 Gisbertstraße  
 Grüner Weg  
 Helmers Kamp  
 Krummer Timpen  
 Nieländer Straße  
 Nottulner Straße  
 Paulastraße  
 Weseler Straße 1 - 46, 49 - 69 ungerade  
 Widostraße  
 Wiesenstraße  
 Wincklerstraße

**Wahlbezirk 21**

Alter Mühlenweg  
 Am Hagen  
 Am Wevelbach  
 Dohlenweg  
 Dorfbauerschaft  
 Falkenweg  
 Fasanenweg  
 Gewerbestraße  
 Hangenau  
 Heckenweg  
 Kuckucksweg  
 Max-Planck-Straße  
 Nachtigallenweg  
 Oeings Kamp  
 Pastoratsweg  
 Raiffeisenring  
 Rödder 16c, 20a, 46, 48, 50, 52 - 54, 56, 58 - 60, 62, 64 - 93, 94 - 120 gerade, 123  
 Schnepfenweg  
 Schwalbenweg  
 Sperberweg  
 Sternstraße  
 Tellenstraße  
 Wemhoff  
 Weseler Straße 48 - 74 gerade, 75 - 999

**Wahlbezirk 22**

Am Denkmal  
 Am Esch  
 Am Lohrkamp  
 Am Wido  
 Bergsheide  
 Brinkstraße  
 Brookstraße  
 Burgstraße  
 Daldrup  
 Daldruper Straße  
 Dreischkamp  
 Eickholt  
 Elvert  
 Feldmark  
 Finkenstraße  
 Flötebachweg

Graskamp  
 Hegenkamp  
 Heitkamp  
 Hiddostraße  
 Königstraße  
 Lerchenweg  
 Neustraße  
 Nosterkamp  
 Nosterplatz  
 Pastorenkamp  
 Rödder 122 - 128 gerade  
 Rödderstraße  
 Schützenstraße  
 St-Georg-Straße  
 Weberstraße  
 Zum Kleuterbach

Dülmen, den 13.02.2020

Stadt Dülmen  
 Die Bürgermeisterin  
 gez. Stremlau  
 Wahlleiterin

---

10/09 - Sparkasse Westmünsterland

**Aufgebote von Sparkurkunden der Sparkasse Westmünsterland**

**Aufgebot**

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 336953153 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 27.04.2020 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 27.01.2020

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
 gez. Der Vorstand

**Aufgebot**

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 337044283 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 27.04.2020 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 27.01.2020

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
 gez. Der Vorstand

**Aufgebot**

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 436029920 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 27.04.2020 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 27.01.2020

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
 gez. Der Vorstand

**Aufgebot**

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 436029953 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 27.04.2020 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 27.01.2020

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
 gez. Der Vorstand

**Aufgebot**

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 436029961 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 27.04.2020 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 27.01.2020

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
 gez. Der Vorstand

**Aufgebot**

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 436029979 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 27.04.2020 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 27.01.2020

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
 gez. Der Vorstand

**Aufgebot**

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 436029987 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 27.04.2020 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 27.01.2020

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
gez. Der Vorstand

**Aufgebot**

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 336846902 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 04.05.2020 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 31.01.2020

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
gez. Der Vorstand

**Aufgebot**

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 337548960 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 04.05.2020 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 04.02.2020

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
gez. Der Vorstand

---